

Gebühren-Ordnung



Stand: 27.07.2014



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich / Grundsätze _____	3
§ 2 BBV-Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit _____	3
§ 3 Allgemeine Kosten und Gebühren _____	4
§ 4 Lehrgänge, Ausbildungen _____	4
§ 5 Reisekosten und Entschädigungen _____	5
§ 6 Telefon- und Online-Kosten, Büromaterial, Porto _____	5
§ 7 Planungskosten (Maßnahmen) und Honorare _____	6
§ 8 Inkrafttreten _____	6





GEBÜHRENORDNUNG

Alle Funktionsbezeichnungen werden in den folgenden Texten zur besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten natürlich entsprechend ebenfalls in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich / Grundsätze

1. Die Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse, Kostenerstattungen sowie die im BBV geleisteten Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung der Reisekosten.
2. Insbesondere dient die GBO zur Veröffentlichung und Dokumentation des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages in Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise und erfüllt somit die Anforderungen der Satzung des BBV §8 TZ 2.
3. Im Hinblick auf die Erstattung von Reisekosten und Aufwandspauschalen dient die GBO auch als Reisekostenrichtlinie gemäß §8 TZ 3 der Finanzordnung (FO) des BBV.
4. Die Planung von Maßnahmen im BBV erfolgt mit den hier fest gehaltenen Kostensätzen – Abweichungen erfordern die Zustimmung des Präsidiums im „Vier-Augen-Prinzip“ bereits bei der Planung.
5. In dieser GBO nicht festgelegte Kostensätze werden durch das Präsidium entschieden, wobei die generellen Richtsätze der öffentlichen Hand oder dieser Ordnung nicht überschritten werden sollten.
6. Alle dargestellten Kosten gelten grundsätzlich als Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Abweichende Vereinbarungen benötigen die Genehmigung des Präsidiums.

§ 2 BBV-Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit

1. Mit Beschluss der aoMV des BBV vom 16.06.2013 erhebt der BBV seinen Beitrag wie folgt:

a)	300,00 EUR	Pauschaler Jahresbeitrag je Verein
b)	80,00 EUR	Mannschaftsgebühr je Spieljahr und Mannschaft (nicht Jugend- und Pokalmannschaften)
c)	9,50 EUR	Aktivenbeitrag für jedes aktiv gemeldete Mitglied (nach Abrechnung / Aufstellung DBU)

2. Fälligkeiten der Beiträge:

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden den Vereinen wie folgt in Rechnung gestellt:

01.01.	Halbjahresbeitrag 1/2 (50% des Jahresbeitrags)
01.07.	Halbjahresbeitrag 2/2 (50% des Jahresbeitrags)

- b) Die Rechnungsstellung sowie der Bankeinzug erfolgen getrennt nach TZ 1 a) bis c)
- c) Weiter-Belastungen der DBU (Startgebühren Bundesspielbetrieb, Nachmeldungen von Sportlern, etc.) werden den betroffenen Vereinen sofort oder spätestens mit der nächsten Abrechnung der BBV-Beiträge belastet.



§ 3 Allgemeine Kosten und Gebühren

Folgende Kostensätze und Gebühren werden im BBV berechnet / zu Grunde gelegt:

1. Verwaltungskosten und –gebühren

a)	7,50 EUR	Auslagen für die Zustellung von Mahnbescheiden
b)	10,00 EUR	Auslagen für nicht eingelöste Lastschriften
c)	15,00 EUR	Pauschale Mahngebühren
d)	150,00 EUR	Kostenvorschuss für Verhandlungen vor dem RA/ER
e)	25,00 EUR	Allgemeine Bearbeitungsgebühren für Tätigkeiten, die durch Funktionäre oder Mitarbeiter des BBV vorgenommen werden und eigentlich in das Aufgabengebiet der Vereine fallen (z.B. Nachbearbeitung der Bestandserhebung des BBV / des BLSV, Ergebnispflege und -korrektur, Meldungen von Mitgliedern, etc.)

2. Gebühren und Umlagen aus dem Sportbetrieb

a)	5%	Maximale Kosten einer Turniergenehmigung (berechnet vom Gesamt-Preisgeld)
b)	?? EUR	Die von der aoMV 2013 vorgesehene Weiterberechnung des Eigenmittelanteils bei sportlichen Maßnahmen aus dem Kader-Bereich (Lehrgänge, D(J)M, etc.) erfolgt im Umlage-Verfahren nach Gesamt-Abschluss der jeweiligen Maßnahme an die Mitgliedsvereine der Teilnehmer

§ 4 Lehrgänge, Ausbildungen

1. Schiedsrichterwesen

a)	9,00 EUR	Regelkunde-Unterweisung pP (Erwachsene)
b)	5,00 EUR	Regelkunde-Unterweisung pP (Kinder / Jugendliche unter 18 Jahre)
c)	50,00 EUR	Schiedsrichter C-Lizenz (eintägig)
d)	100,00 EUR	Schiedsrichter B-Lizenz (mehrtägig)

2. Lehrwesen, Trainerwesen, Schulungen

Die Teilnehmer-Kosten (TNK) von Lehrgängen, Fortbildungen, Schulungen werden über die jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegeben und richten sich beispielsweise im Trainerwesen nach den Vorgaben der DBU.

3. Storno-Kosten bei Lehrgängen, Fortbildungen, Schulungen:

a)	50%	der Kosten ab 7 Tage vor dem gebuchten Termin
b)	100%	der Kosten ab 3 Tage vor dem gebuchten Termin
c)	./.	Keine Gebühr entsteht, wenn mit der Stornierung gleichzeitig ein Ersatztermin gebucht wird oder ein nicht vom Teilnehmer zu vertretender und nachgewiesener Grund vorliegt (ärztlich attestierter Krankheitsfall, Spontane Dienstliche Verpflichtung mit Bescheinigung des Arbeitgebers, etc.)



§ 5 Reisekosten und Entschädigungen

1. Reisekosten werden im BBV grundsätzlich nach folgenden Sätzen erstattet:

a)	0,30 EUR	Reisekosten bei Benutzung des eigenen PKW (real gefahrene und kürzeste Strecke / Umwege müssen begründet werden)
b)	0,02 EUR	Reisekosten pro Mitfahrer bei Benutzung des eigenen PKW (Fahrgemeinschaften sollen gebildet werden)
c)	Realkosten	Leihfahrzeuge (auch Busse) sollten den Vergleichspreis der Benutzung des eigenen PKW inkl. Mitfahrer bei 4 Personen je Fahrzeug nicht übersteigen, außer der Einsatz eines Leihfahrzeugs ist ausreichend begründbar (dann gelten 150% der Privat-PKW-Nutzung als Richtwert); Tankkosten des Leihfahrzeugs werden nach Beleg abgerechnet
d)	Realkosten	Bahnreisen 2. Klasse inkl. Reservierungskosten
e)	Realkosten	Flugreisen „Economy“ inkl. Buchungs- und Nebenkosten (Buchung erfolgt über die GS des BBV)

2. Der Verpflegungsmehraufwand („Tagegeld“) richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG §6) und wird in der Folge für Reisen innerhalb Deutschlands dargestellt (Kostensätze für Reisen ins Ausland siehe BRKG):

a)	24,00 EUR	24 Stunden Abwesenheit von zuhause oder jeder ganze Tag bei mehrtägigen Reisen
b)	12,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 8 Stunden Abwesenheit <u>oder</u> • An- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen (unabhängig von der realen Dauer der Abwesenheit an diesen Tagen)
c)	./ . 20%	Kürzung des Tagegelds bei unentgeltlich erhaltenem Frühstück
d)	./ . 40%	jeweilige Kürzung des Tagegelds bei unentgeltlich erhaltenem Mittag- bzw. Abendessen (BRKG §6 Abs2)

3. Die Abrechnung erfolgt auf dem jeweils aktuellsten Formular „Reisekostenerstattung“, das in der GS des BBV oder im Online-Portal des BBV erhältlich ist.

§ 6 Telefon- und Online-Kosten, Büromaterial, Porto

Folgende Abrechnungssätze kommen zur Anwendung:

a)	25,00 EUR	Monatliche Telefon- und Internetkosten-Pauschale (gfP, LaSpoWas, EDV)
b)	Realkosten	Telefon- und Internetkosten alle anderen Funktionsämter
c)	Realkosten	Büromaterial und Porto



§ 7 Planungskosten (Maßnahmen) und Honorare

1. Maßnahmenplanung und –abrechnung im BBV

a)	7,50 EUR	Verpflegungssatz je Mahlzeit pP inkl. einem Getränk
b)	15,00 EUR	Verpflegungssatz „Tagungspauschale“ (2 Mahlzeiten plus Zwischenmahlzeit [zB Mittag, Kuchen, Abend] pP ohne Getränke)
c)	5,00 EUR	Tischkosten je Stunde (Belegung: ideal 2 / maximal 3 TN)
d)	6,00 EUR	Raummiete für Schulungsräume o.ä. je Stunde
e)	35,00 EUR	Übernachtung / Frühstück im Mehrbettzimmer (pP)
f)	55,00 EUR	Übernachtung / Frühstück im Einzelzimmer

- Honorarkosten werden im BBV (analog der Abrechnungen der Sportbünde) in Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten abgerechnet. Liegen der Liste andere Zeitspannen zugrunde, sind diese angegeben.
- Für alle Honorarkräfte wird ein Tageshöchstsatz (THS) von 8 Zeitstunden (=12 UE) vereinbart – unabhängig von den real unter Umständen mehr geleisteten Honorarstunden je Tag.
- Für wiederkehrende Maßnahmen-Ansätze kann ein besonderer Tagessatz im Rahmen dieser Ordnung fixiert werden (BSp.: „Kader-Tag“ (KT) mit 6 UE Training und 5 UE Betreuung).
- Bei Trainern und Mitgliedern des Fachpersonals (Physiotherapeuten, Mediziner, Referenten, etc.) wird zwischen aktivem Training / Einsatz (T/E) und Betreuungszeit (BET) unterschieden. Der Honorarsatz für Betreuungs-Tätigkeit liegt bei 50% des normalen Honorarsatzes.
- In der Maßnahmenplanung kann Vor- und Nachbereitungszeit (VB/NB) in angemessenem Umfang vereinbart werden. Die Dokumentation der Maßnahme sollte in diesem Rahmen ebenfalls erfolgen und abgegolten werden.

		(1) UE / H	(2) T/E	(3) BET	(4) KT
a)	Lizenz-SR	H	6,25 EUR	./.	./.
b)	DOSB-A-Lizenz	UE	35,00 EUR	17,50 EUR	297,50 EUR
c)	DOSB-B-Lizenz	UE	22,50 EUR	11,25 EUR	191,25 EUR
d)	DOSB-C-Lizenz	UE	12,50 EUR	6,25 EUR	106,25 EUR
e)	ohne Lizenz	UE	./.	3,75 EUR	./.
f)	Fachpersonal	UE	25,00 EUR	12,50 EUR	212,50 EUR

- BBV-Funktionsträger, die mit der Betreuung (BET) von Mannschaften, Delegationen oder vergleichbaren Aufgaben betraut werden und nach TZ 6 dieses § unter die Rubrik e) fallen, können abweichend nach TZ 6 f) (3) vergütet werden, wenn dies in der Maßnahmenplanung so verankert und genehmigt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung des BBV wurde am 27.07.2014 vom Präsidium des BBV beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.